

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

IOR-Chronik	63
Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Kroatien, Bosnien und Herze- gowina, Albanien	
IRZ-Bericht	69
Georgien	

4/2023

32. Jahrgang • 27. April 2023 • Seite 63–70

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 04/2023 · 32. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. Martin Löhnig, Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, MD a.D. Dr. Wolfgang Schmitt-Wellbrock, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA Jan Sommerfeld (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

IOR-Chronik

Tschechische Republik	Gesetz über die Sportförderung, über die Rentenversicherung, über bestimmte Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte	63
Slowakische Republik	Gesetz über die Funktionsweise des Sicherheitsrats der SR in Zeiten des Friedens, über Gewässer, über die Sozialversicherung, u.a.	64
Ungarn	Rechtseinheitlichkeitsbeschluss zu den prozessualen Folgen der Geltendmachung einzelner Teile eines Pflichtteils in getrennten Prozessen, Abkommen über die Zusammenarbeit im Bildungswesen zwischen Ungarn und der ASEAN	65
Rumänien	Maßnahmen zur Entbürokratisierung des Behördenverkehrs, Entscheidung des Obersten Kassations- und Gerichtshof zu Gründen für die Rechtswidrigkeit von Entscheidungen der Steuerbehörde, u.a.	65
Kroatien	Lebensmittelgesetz, Gesetz über die Theater, über das Wasser für den menschlichen Verbrauch	66
Bosnien und Herzegowina	Gesetz über die Metrologie, Unterstützung des arbeitslosen Elternteils von vier oder mehr Kindern, über die obligatorische Krankenversicherung, über Renten- und Invalidenversicherung	66
Albanien	Gesetz über fluoridierte Treibhausgase, über die staatlichen Gerichtsvollzieher, u.a.	67

Aus der Tätigkeit der IRZ

Georgien		69
-----------------	--	----

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 4/2023

27. April · 32. Jahrgang · Seite 63–70

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmereich; *Polen* – RA in Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshjan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjulleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjulleten' normativnych aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Ge-

setzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbíрка zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbíрка mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrajinny (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrajinny (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Tschechische Republik

Verwaltungsrecht. Das Gesetz über die *Sportförderung*¹ wurde novelliert. Geändert wurden insbesondere die Regelungen, welche die Nationale Sportagentur (*Národní sportovní agentura, NSA*) als zentrale Verwaltungsbehörde für die Förderung des Sports, des Tourismus und der sportlichen Repräsentation des Staats betreffen. Die Agentur wird künftig nicht mehr von einer Einzelperson, sondern von einem dreiköpfigen Rat unter Leitung eines Vorsitzenden geführt. Die Mitglieder dieses Leitungsorgans werden von der Regierung auf Vorschlag des Premierministers ernannt und entlassen. Neu eingeführt wird außerdem eine 10-köpfige Aufsichtskommission, die zu gleichen Teilen von Abgeordneten und Senatoren gewählt wird, welche die Tätigkeit der Agentur überwacht. Die Novelle führt außerdem Regeln zum Nationalen Schiedsgericht für Sport (*Národní rozhodčí soud pro sport*) ein, welches für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Doping sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren, die von Sportlern oder Mitgliedern von Sportorganisationen begangen wurden, zuständig ist, wenn dies mit deren internen Regeln vereinbar ist und die Sportorganisationen dies beantragen. Die Einzelheiten werden in der Satzung des Schiedsgerichts festgelegt. Eine weitere Änderung soll Gemeinden von zusätzlichem Verwaltungsaufwand befreien, in dem sie nicht mehr einen Plan für

1) Gesetz Nr. 115/2001 Sb.

die Entwicklung des Sports in der Gemeinde aufstellen und umsetzen müssen (Nr. 49/2023 Sb.).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Parlament hat eine umstrittene Novelle des Gesetzes über die *Rentenversicherung*² verabschiedet. Sie setzt für den Termin zur außerordentlichen Rentenerhöhung im Juni 2023 die Regelungen über die Anpassung der Rentenhöhe an die Preisentwicklung aus, da eine entsprechende Rentenerhöhung wegen der anhaltend hohen Inflation nicht finanzierbar sei. Stattdessen wird die Rente um einen festen Betrag in Höhe von 400 CZK und um 2,3 % hinsichtlich des Teils der Rente, der den Grundbetrag übersteigt, erhöht. Damit bleibt die Rentenerhöhung in den meisten Fällen weit hinter der inzwischen zweistelligen Inflationsrate³ zurück. Das Gesetz wurde im beschleunigten Verfahren des Gesetzgebungsnotstands verabschiedet, um schwere ökonomische Folgen für die ČR abzuwenden. Unter Verfassungsrechtlern ist allerdings umstritten, ob die Voraussetzung des Gesetzgebungsnotstands gegeben waren. Das Gesetz könnte somit bereits formell verfassungswidrig sein. Außerdem könnte ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vorliegen, da der Anspruch auf eine Rentenerhöhung entsteht, sobald die Inflation für den entsprechenden Beurteilungszeitraum fünf Prozent übersteigt. Denkbar ist außerdem, dass die Novelle die Rechte der Rentner aus der Charta der Grundrechte und -freiheiten⁴ (LZPS) verletzt. Gleichwohl hat der neu ins Amt eingeführte Präsident *Pavel* das Gesetz unterzeichnet und nicht von seinem *Veto-Recht* Gebrauch gemacht. Die Opposition hat bereits Verfassungsklage angekündigt (Nr. 71/2023 Sb.).

Europäische Integration. Das Parlament hat in Anknüpfung an die VO (EU) 2021/784⁵ ein neues Gesetz über bestimmte Maßnahmen zur *Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte* erlassen, das die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane, welche die staatliche Verwaltung in diesem Bereich ausüben, die Zuständigkeit der Gerichte, die Rechte und Pflichten bei der Entfernung terroristischer Inhalte im Internet und damit zusammenhängende Ordnungswidrigkeiten regelt. Die VO sieht vor, dass Behörden gegenüber Hostern die Anordnung aussprechen können, terroristische Online-Inhalte zu entfernen. Zuständig hierfür ist die Antiterrorereinheit der Polizei der ČR. Zur Aufsichtsbehörde wird das Tschechische Amt für Telekommunikation (*Český telekomunikační úřad*) bestimmt (Nr. 67/2023 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Slowakische Republik

Verfassungsrecht. Durch eine Novelle des Gesetzes über die *Funktionsweise des Sicherheitsrats der SR in Zeiten des Friedens*⁶ wird ein ständiger Ausschuss für hybride Bedrohungen eingerichtet. Der Ausschuss koordiniert die Planung von Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit und zur Stärkung der Resilienz der SR gegenüber hybriden Bedrohungen. Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- die Bewertung der Sicherheitslage in der SR und in der Welt im Bereich der hybriden Bedrohungen, wobei der Schwerpunkt auf der Bewertung der Auswirkungen hybrider Bedrohungen auf die Resilienz des Staats und die Resilienz der Gesellschaft liegt; der Bericht über die Ergebnisse der Bewertung wird dem Büro des

Sicherheitsrats unverzüglich, mindestens einmal jährlich, übermittelt,

- Vorbereitung von Vorschlägen für Maßnahmen an den Sicherheitsrat zur Erhöhung der Resilienz des Staats und der Gesellschaft gegenüber den Risiken hybrider Handlungen,
- Beteiligung an der Formulierung der Politik der SR sowie an der Ausarbeitung von konzeptionellen Dokumenten im Bereich der hybriden Bedrohungen,
- Beteiligung an der Koordinierung der interministeriellen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der hybriden Bedrohungen,
- Unterbreitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft für hybride Bedrohungen,
- Erörterung der dem Sicherheitsrat unterbreiteten Vorschläge zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der hybriden Bedrohungen,
- Erstellung von Gutachten über hybride Bedrohungen,
- Überprüfung von Entwürfen für allgemein verbindliche Rechtsvorschriften und internationale Verträge im Zusammenhang mit hybriden Bedrohungen, die dem Sicherheitsrat zur Erörterung vorgelegt werden.

Den Ausschuss leitet ein Vorsitzender. Der Präsident ernannt und entlässt diesen auf Vorschlag des Verteidigungsministers, wobei dessen Entscheidung durch den Sicherheitsrat zu genehmigen ist (Nr. 97/2023 Z.z.).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz über die *Gewässer*⁷ wurde novelliert, um die Revitalisierung von Wasserläufen zu vereinfachen. Als Ziel der Revitalisierung definiert das Gesetz die Verbesserung des ökologischen Zustands der Wasserläufe durch die Förderung natürlicher Prozesse, die zur Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt des Flussökosystems oder zur Anpassung an den Klimawandel führen. Die Revitalisierung wird auf der Grundlage von Projektunterlagen durchgeführt, die auf der einer Revitalisierungsstudie beruhen. Die Verantwortung für die Durchführung der Revitalisierung liegt bei dem für den betreffenden Fluss zuständigen Verwalter. Wird durch die Revitalisierung ein neues Wasserbauwerk geschaffen, so ist für die Durchführung der Revitalisierung eine Baugenehmigung erforderlich (Nr. 74/2023 Z.z.).

Finanzrecht. Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten hat bekannt gemacht, dass das *DBA mit Rumänien* geändert wurde. (Nr. 104/2023 Z.z.).

Arbeits- und Sozialrecht. Der Nationalrat hat eine Novelle des Gesetzes über die Sozialversicherung⁸ verabschiedet. Dadurch wird das Einfrieren der *Mindestrenten* ab dem 1.1.2024 aufgehoben. Sie wird wieder auf die althergebrachte Weise festgelegt, die gegolten hat, bevor die Mindestrenten eingefroren wurden. Für Personen, die im Laufe ihres Lebens 30 Rentenversicherungsjahre nachweisen können, wird die Mindestrente wieder 136 % des Lebensminimums betragen. Die Höhe der Mindestrente erhöht sich um 2 Prozentpunkte für jedes weitere Rentenversicherungsjahr. Ab dem 40. Versicherungsjahr erhöht sich die Mindestrente um 3

2) Gesetz Nr. 155/1995 Sb. Vgl. zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 26.

3) Im Februar 2023 betrug die Inflationsrate 16,2 % im Vergleich mit dem Vorjahr.

4) *Listina základních práv a svobod*, Verfassungsgesetz Nr. 2/1993 Sb. (LZPS).

5) VO (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 29.4.2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte.

6) Gesetz Nr. 110/2004 Z.z. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 56 f.

7) Gesetz Nr. 364/2004 Z.z.

8) Gesetz Nr. 461/2003 Z.z. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 281; zuletzt WiRO 2022, S. 154 (155).

Prozentpunkte je Versicherungsjahr. Renten können neuerdings auch im Laufe des Jahrs angehoben werden, wenn die Inflation um mehr als fünf Prozent ansteigt (Nr. 71/2023 Z.z.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Zivil- und Zivilprozessrecht. Die *prozessualen Folgen der Geltendmachung einzelner Teile eines Pflichtteils in getrennten Prozessen* klärte der Rechtseinheitlichkeitsbeschluss Nr. 6/2022. JE v. 15.2.2023. Danach erstreckt sich die Rechtskraft eines Urteils, mit dem der Berechtigte nur einen Teil seines Pflichtteilsanspruchs geltend macht, nur auf den abgeurteilten Teil. Andere Teile des Pflichtteilsanspruchs können in weiteren Prozessen, etwa auch in anderen EU-Mitgliedstaaten, geltend gemacht werden, ohne dass dem die Rechtskraft des bereits entschiedenen Prozesses als *res iudicata* entgegenstünde. Beide Parteien genießen in dem weiteren Prozess oder den weiteren Prozessen die volle Parteiherrschaft und können alle Argumente und Gegenargumente unabhängig davon vorbringen, ob sie in einem früheren Prozess über einen anderen Teil des Pflichtteilsanspruchs bereits eingeführt und / oder dort vom Gericht entschieden worden sind. Mit der Brüssel Ia-VO⁹ beschäftigt sich der Rechtseinheitlichkeitsbeschluss ausdrücklich nicht, will aber deren Einwirkungen auf das ungarische Recht berücksichtigt haben (MK 2023 Nr. Nr. 23).

Internationale Rechtsbeziehungen. Ende 2022 schlossen Ungarn und die ASEAN ein *Abkommen über die Zusammenarbeit im Bildungswesen*, das nunmehr durch die RegVO 38/2023. (II. 16.) Korm. v. 16.2.2023 innerstaatlich verkündet wird. Das recht kurze Abkommen verlängert das bestehende Stipendienprogramm im Hochschulbereich und enthält Bemühensklauseln für die Öffnung des eigenen Hochschulbereichs für Studierende und den wissenschaftlichen Nachwuchs des jeweils anderen Vertragspartners. Dieses Bemühen beschränkt sich bei den ASEAN-Staaten auf Computer-, Natur-, Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurslehrgänge, während Ungarn einen weiteren Bereich, z. B. auch die Kultur- und Humanwissenschaften, öffnen will (MK 2023 Nr. 24).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Rumänien

Verwaltungsrecht. Eine Reihe von Maßnahmen zur *Entbürokratisierung des Behördenverkehrs* wird durch ein Gesetz aus dem Monat Januar geregelt. Hierzu gehört, dass digital ausgestellte Bescheinigungen grundsätzlich auch in dieser Form von den Behörden akzeptiert werden. Weiterhin sollen zukünftig etwa Vervielfältigungen, die für das Verwaltungsverfahren erforderlich sind, von der Behörde selbst und ohne die Berechnung von Kosten oder das Verlangen von Büromaterial angefertigt werden. Weitere Maßnahmen

betreffen etwa die Veröffentlichung von Informationen zu praktischen Verfahrensfragen auf der Webseite der Behörde und die Nutzung elektronischer Medien für die Kommunikation mit den Antragstellern sowie der Verzicht auf die Anforderungen von beglaubigten Kopien, wenn diese von der Behörde selbst durch Abgleich mit dem Original erstellt werden können. Die neuen Regeln gelten ab Juli, und zwar nicht nur für die Zentral- sondern auch für die lokalen Behörden; gerade letztere sind aber nicht selten so schlecht ausgestattet, dass die praktische Umsetzung einiger der neuen Vorschriften Schwierigkeiten bereiten dürfte (Gesetz Nr. 9/2023 zur Änderung und Ergänzung der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 41/2016 über die Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen auf der Ebene der zentralen öffentlichen Verwaltung und zur Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtsakte, M.Of.Nr. 14/2023 v. 5.1.2023).

Finanzrecht. In einer Entscheidung v. 20.3.2023 hat der Oberste Kassations- und Gerichtshof die umstrittene Frage im Bereich Steuerrechts geklärt, ob es möglich ist, neue *Gründe für die Rechtswidrigkeit der Entscheidung* der Steuerbehörde auch dann erst vor Gericht geltend zu machen, wenn diese zuvor in behördlichen Steuerbeschwerdeverfahren noch nicht vorgebracht wurden. Der Oberste Gerichtshof hat das Vorbringen neuer Gründe nun für zulässig erklärt und die Instanzgerichten verpflichtet, diese entsprechend in der Sache zu prüfen. Der Oberste Gerichtshof bezog sich in seinem Urteil auf eine Änderung des Gesetzes Nr. 554/2004 über Verwaltungsstreitigkeiten, die allerdings schon 2018 vorgenommen wurde, wonach „die in der Klage auf Nichtigerklärung des Rechtsakts geltend gemachten Gründe nicht auf diejenigen beschränkt sind, die in der vorherigen Beschwerde [Widerspruchsverfahren] geltend gemacht wurden“. Die Auslegung dieser Änderung war zuvor kontrovers diskutiert worden (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Urteil Nr. 20/2023 vom 20.3.2023, noch nicht veröffentlicht).

Wirtschaftsrecht. Eine DringlichkeitsVO aus dem März führt einige neue Regelungen hinsichtlich der *energetischen Erneuerung von Gebäuden* und der *Reduzierung des CO₂-Ausstoßes* in der Stromerzeugung ein. Zu den Maßnahmen gehören etwa die Verpflichtung, bei der Neuerrichtung oder grundlegenden Sanierung von Wohngebäuden mit mehr als 10 Parkplätzen für jeden Parkplatz die versorgungsseitigen Voraussetzungen zu schaffen, um diesen mit einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge auszustatten. Weiterhin werden 660 MW Stromerzeugungskapazitäten auf der Basis von Braunkohle in den Zustand der Reserve überführt, der die reguläre Stromerzeugung ausschließt, aber gleichzeitig die Wiedernutzung im Falle von Strommangellagen ermöglicht (DringlichkeitsVO Nr. 14/2023 zur Änderung des Gesetzes Nr. 372/2005 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der DringlichkeitsVO Nr. 108/2022 der Regierung über die Dekarbonisierung des Energiesektors, M.Of.Nr. 219 v. 16.3.2023).

RA Axel Bormann

⁹) VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Kroatien

Verwaltungsrecht. Das Gesetz über die *Nahrung* von 2013 (im Folgenden: *Lebensmittelgesetz*) wurde neu gefasst. Die Novellierung des bisherigen Lebensmittelgesetzes wurde mit dem Ziel eingeleitet, dessen Bestimmungen mit jenen des „Gesetzes über amtliche Kontrollen und sonstige amtliche Tätigkeiten, die nach den Vorschriften über Lebensmittel, Futtermittel, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und den Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen durchgeführte werden¹⁰“ in Einklang zu bringen. Des Weiteren wurden neue Aufsichtsbehörden eingerichtet. So ist neben dem Landwirtschaftsministerium und dem Gesundheitsministerium die Staatliche Inspektion eine neue Aufsichtsbehörde für die Durchführung bestimmter Programme im Zusammenhang mit der Sicherheit und Hygiene von Lebensmitteln, bzw. bei der Durchführung von amtlichen Kontrollen. Darüber hinaus wurde durch die Gesetzesnovelle die Umsetzung der EU-Vorschriften in die kroatische Gesetzgebung durchgeführt, wobei insgesamt 15 Verordnungen des EU-Parlaments und des EU-Rats, bzw. Verordnungen der Kommission betroffen sind (NN 18/23).

Auch das Gesetz über die *Theater* von 2006 wurde neu gefasst. Das Gesetz regelt die Ausübung der Theatertätigkeit und insbesondere die Gründung von Theatern, von Theatergesellschaften und Schauspielhäusern, die Organisation und Verwaltung von Theatern und Theatergesellschaften, die Stellung der Theaterkünstler und anderer Beschäftigter sowie andere Fragen, die für die Theatertätigkeit von Bedeutung sind. Die Tätigkeit von Theatern wird als im Interesse der Republik Kroatien angesehen und als ein öffentlicher Dienst ausgeübt. Theatergesellschaften sind juristische Personen, die zum Zweck der Vorbereitung und Aufführung von szenischen, musikalischen und musikszenischen Werken errichtet werden, in denen das erforderliche professionelle künstlerische Personal tätig ist und das über eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die Durchführung von Theatertätigkeiten nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften verfügt. Theater oder Theatergesellschaften können als Einrichtungen, Handelsgesellschaften, Künstlerorganisationen oder als eine andere juristische Person eingerichtet werden, unter der Bedingung, dass sie die Tätigkeit von professionellen Künstlern garantieren, wenn durch das hiesige Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Der Staat, die Regionen und die Gemeinden gründen Theater und Theatergesellschaften in Form einer öffentlichen Einrichtung. Private Theater, Theatergesellschaften und Schauspielhäuser können hingegen von natürlichen und juristischen Personen in den genannten anderen Formen gegründet werden. Die Arbeitsverträge der Theaterkünstler weichen in manchen Punkten von den allgemeinen Vorschriften über die Arbeitsverträge ab. Diese Verträge werden als Werkverträge oder Autorenverträge für bestimmte Projekte oder längerfristige bzw. saisonmäßige Programme abgeschlossen. Theaterkünstler schließen die Verträge aufgrund einer Einladung zum Abschluss oder aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung ab. Theaterkünstler, die in einem Orchester oder Chor tätig sind, werden ausschließlich aufgrund einer Ausschreibung eingestellt. Künstler, die sich an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligen, sind verpflichtet an einer Audition teilzunehmen. Die Verlängerung des befristeten Vertrags eines Künstlers kann auch ohne nochmalige Teilnahme an einer Ausschreibung erfolgen. (NN 23/23).

Des Weiteren wurde auch das Gesetz über das *Wasser für den menschlichen Verbrauch* von 2013 neu gefasst. Durch das Gesetz wird beabsichtigt, die menschliche Gesundheit vor den negativen Auswirkungen jeglicher Verschmutzung von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu schützen, indem dessen gesundheitliche Unbedenklichkeit und Sauberkeit sichergestellt werden. Das Gesetz regelt auch die Anforderungen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor radioaktiven Stoffen im Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie die Parameter, die Häufigkeit und die Methoden zur Überwachung radioaktiver Stoffe im Wasser für den menschlichen Gebrauch. Die RL 2013/51/Euratom¹¹ und die RL (EU) 2020/2184¹² wurden ins kroatische Recht umgesetzt. Wasserversorger sind verpflichtet, sicherzustellen, dass das von ihnen gelieferte Wasser für den menschlichen Gebrauch den gesundheitlichen Anforderungen und anderen Parametern für die Überprüfung der Konformität und anderen Bedingungen aus diesem Gesetz entspricht. Bei der Verwendung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung wird vorrangig Wasser verwendet, das keiner zusätzlichen Behandlung bedarf. Wasserversorger müssen jedem einzelnen Verbraucher zusätzlich zu den sonstigen Pflichten mindestens einmal jährlich auf seiner Rechnung und/oder als anliegende Mitteilung zur Rechnung oder auf digitalem Wege unaufgefordert bestimmte Informationen über die Wasserversorgung, über verschiedene Parameter, den durchschnittlichen Wasserverbrauch aller Verbraucher und eine Reihe andere Daten zukommen lassen (NN 30/23).

RA Tomislav Pintarić

Bosnien und Herzegowina

Verwaltungsrecht. Das Gesetz über die *Metrologie* in der Republik Srpska von 2016 wurde neu gefasst. Das Gesetz regelt u. a. das System des gesetzlichen Messwesens, die Verwendung von Messeinheiten, Standards und Referenzmaterialien, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Messgeräten, die Bewertung der Konformität von Messgeräten mit vorgeschriebenen Anforderungen und die Einrichtung einer Bewertungsstelle für die Konformität von Messgeräten. Das Gesetz findet auf Messgeräte Anwendung, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren, zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, für die allgemeine Sicherheit, die Verkehrskontrolle und Verkehrssicherheit, im Waren- und Dienstleistungsverkehr und beim Verbraucherschutz und bei Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden verwendet werden. Die Messresultate werden unter den gesetzlichen Bedingungen natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung gestellt (Sl. glasnik 132/22).

Arbeits- und Sozialrecht. Es wurde ein Gesetz über die *Unterstützung des arbeitslosen Elternteils von vier oder mehr Kindern* in der Republik Srpska erlassen. Das Motiv für dieses Gesetz war die Verbesserung der demografischen

10) NN 52/21.

11) RL 2013/51/Euratom des Rats vom 22.10.2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch.

12) RL (EU) 2020/2184 des EU-Parlaments und des Rats v. 16.10.2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Entwicklung im Lande durch die Unterstützung von Familien mit vielen Kindern. Wie sich aus dem Gesetzesnamen ergibt, hat ein Elternteil mit vier oder mehr Kindern Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Unter den gesetzlichen Bedingungen hat auch ein beschäftigter alleinerziehender Elternteil Anspruch auf die staatliche Hilfe. Die Voraussetzungen für den Bezug der Hilfe sind, neben den vier Kindern, von denen das jüngste unter 18 Jahren zu sein hat, dass der oder die Betreffende arbeitslos ist und über keine Einnahmen auf einer anderen Grundlage verfügt, die höher sind als der Mindestlohn, dass die minderjährigen Kinder gemeinsam mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben und sich in der Republik Srpska in einer regulären Schulausbildung befinden, falls sie die Voraussetzungen dafür erfüllen und dass der oder die Betreffende Staatsangehöriger der Republik Srpska und des Staates Bosnien-Herzegowina ist und sein gemeldeter Wohnsitz sich in der Republik Srpska befindet. Bei alleinerziehenden Elternteilen ist auch der Bezug höhere Einnahmen als der Mindestlohn erlaubt. Die monatliche Höhe der Unterstützung wird von der Regierung der Republik Srpska durch VO bestimmt, wobei diese nicht weniger als 750 KM (ca. 380 EUR) betragen kann. Der durchschnittliche Nettomonatslohn in der Republik Srpska betrug im Februar 2023 1.256 KM (ca. 640 EUR). Die Unterstützung nach diesem Gesetz unterliegt der Einkommensteuer. Die Unterstützung endet, wenn das jüngste Kind das 18. Lebensjahr vollendet, wenn die Elternrechte nicht verlängert wurden – wenn sich etwa das Kind in Ausbildung befindet – wenn die Lebensgemeinschaft des Elternteils, der Unterstützung bezieht mit dem minderjährigen Kind aufgehoben wird, wenn dem Elternteil das Sorgerecht entzogen wird oder wenn eine der übrigen Voraussetzungen für den Bezug entfällt (Sl. glasnik 132/22).

Das Gesetz über die *obligatorische Krankenversicherung* von 2022 wurde in mehreren Teilen geändert. Ein wichtiger Grund für die Änderung war die Annahme des Gesetzes „über die Unterstützung des arbeitslosen Elternteils von vier oder mehr Kindern in der Republik Srpska“ (s. o.), welches das Recht der entsprechenden Bevölkerung auf Bezug einer Unterstützung i. H. v. 750 KM (ca. 380 EUR) pro Monat vorsieht. Den Bezieher dieser staatlichen Unterstützung wird durch die Gesetzesänderung die Möglichkeit eröffnet, Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu erlangen, die durch die Einzahlung der entsprechenden Beiträge begründet werden. Um die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen zu können, wird den betreffenden Personen die rechtliche Grundlage für den Status eines Versicherten geschaffen. Außerdem werden durch die Änderungen verschiedener Vorschriften dieses Gesetzes bestimmte Fragen, die sich bei der Anwendung des Gesetzes ergeben haben, genauer und ergänzend geregelt, wie etwa die Regelung der Grundlage, des Verfahrens und der Frist für die Annahme der AusführungsVO über die Grundlagen von Versorgungsstandards und -normen der gesetzlichen Krankenversicherung, das Verfahren zur Einsetzung und Organisation von Kommissionen zur Feststellung der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Entschädigung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und die Festlegung der Grundlage und der zusätzlichen Frist für Arbeitgeber, um einen Antrag auf Erstattung des Nettogehalts zu stellen, das einem Arbeitnehmer gezahlt wurde, der vorübergehend länger als 30 Tage ununterbrochen gehindert war zu arbeiten (Sl. glasnik 132/22).

Auch das Gesetz über die *Renten- und Invalidenversicherung* wurde in Zusammenhang mit der Annahme des Geset-

zes „über die Unterstützung des arbeitslosen Elternteils von vier oder mehr Kindern in der Republik Srpska“ (siehe oben) geändert. Art. 15 des Gesetzes wurde um einen zweiten Absatz erweitert, durch den geregelt wird, dass auch die Bezieher der Unterstützung nach dem Gesetz über die arbeitslosen Elternteile mit vier oder mehr Kindern als Versicherte der obligatorischen Rentenversicherung angesehen werden (Sl. glasnik 132/22).

RA Tomislav Pintarić

Albanien

Verwaltungsrecht. Das *Gesetz über fluoridierte Treibhausgase* dient dem Klimaschutz und basiert auf der EU-F-Gase-VO von 2014¹³. Ziel ist die Verringerung von F-Gasen (Emissionsminderung) durch Beschränkung der auf dem Markt befindlichen Mengen an Kohlenwasserstoffen, durch Verwendungsverbote und Erschwerungen beim Inverkehrbringen, sowie Regelungen zur Dichtigkeitsprüfungen, Kennzeichnung und Zertifizierung; betroffen sind etwa Kühlgeräte, Brandschutzeinrichtungen und Klimaanlage. Umfangreiche Gesetzesanliegen listen die betreffenden Gase und Sicherungsmaßnahmen auf (FZ 2023, 2495).

Mit dem *Gesetz über klassifizierte Informationen* wird der Schutz von staatlichen wie privaten geheimen und vertraulichen Informationen auf europäische Standards entsprechend dem Beschluss 2013/488 über Sicherheitskonzepte für den Schutz von EU-Verschlusssachen gebracht. Klassifizierte Informationen sind hiernach Informationen, Tatsachen, Gegenstände und Nachrichten, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, die eines besonderen Schutzes gegen Kenntnisnahme und Zugriff durch Unbefugte bedürfen. Geregelt werden Art und Umfang der geschützten Objekte, die Dauer des Schutzes, die Frage, wer die Klassifizierung und ggf. Deklassifizierung vornimmt, die Behandlung von Staats-, NATO- und EU-Geheimnissen sowie Art und Weise des faktischen Schutzes der Informationen. Ansprechpartner ist eine eigene Agentur für Geheimschutz, die unter staatlicher Kontrolle steht. Das Gesetz über den Schutz von Staatsgeheimnissen von 1999¹⁴ wurde aufgehoben (FZ 2023, 2572).

Justizwesen. Das *Gesetz über die staatlichen Gerichtsvollzieher* regelt (unter Aufhebung des gleichnamigen Gesetzes von 2001¹⁵) Organisation, Arbeitsweise und Berufsrecht dieses dem Justizministeriums unterstehenden Teils der Rechtspflege. Bei jedem Bezirksgericht werden Gerichtsvollzieherbüros eingerichtet, die sich aus dem zentralen Justizhaushalt und Gebühren finanzieren. Breiten Raum nehmen die Bestimmungen zur Personal- und Standesvertretung sowie zum Individualarbeits- (Ernennung, Probezeit, Rechte und Pflichten, Arbeitszeit, Vergütung, Urlaub, Entlassung) und Disziplinarrecht ein; Zwangsmaßnahmen, Drohungen und dergleichen bei der Vollstreckung sind untersagt, Datenschutz muss beachtet werden. Unberührt hiervon bleibt das Gesetz über das private Gerichtsvollzieherwesen von 2008¹⁶ (FZ 2023, 3212).

Internationale Rechtsbeziehungen. Ratifizierung eines DBA mit *Finnland* (FZ 2023, 3235), eines Abkommens über

Zusammenarbeit in Verteidigungsfragen mit *Polen* (FZ 2023,2561), eines Visaabkommens mit *China* betreffend Dienst- u. Diplomatenpässe (FZ 2023,2303) und die Teilnahme Albaniens am europäischen Katastrophenschutzverfahren (*EU-Zivilschutz-Mechanismus*) (FZ 2023,2564). Es erfolgte ein Beitritt zur *Hongkong-Konvention* über umweltfreundliches Recycling von Schiffen (FZ 2023,2516). Mit *Nordmazedonien* wurden Regierungsabkommen über Wasserverteilung am *Ohrid-See* (FZ 2023,2060), über grenzüberschreitende

Warentransporte (FZ 2023,2064), über Zusammenarbeit in Minderheitsfragen (FZ 2023,2075) und die Rückgabe geraubter Kulturgüter (FZ 2023,2596) geschlossen.

Europäische Integration. Der Ministerrat hat eine Strategiepapier zur europäischen Integration und Entwicklung für die Zeit von 2022 bis 2030 verabschiedet (FZ 2023,2891).

Wolfgang Stoppel, Wiesbaden

Aus der Tätigkeit der IRZ

Georgien. Infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine zog Georgien die für 2024 geplante Antragsstellung auf EU-Beitritt vor und reichte den Antrag bereits im März 2022 ein. Im Sommer erhielt das Land lediglich eine Beitrittsperspektive von der EU – anders als die Ukraine und die Republik Moldau, die ebenfalls einen Antrag auf einen EU-Beitritt gestellt hatten.

Die EU formulierte in ihrer Stellungnahme zudem zwölf Punkte, die aus ihrer Sicht erfüllt sein sollten, bevor ein Antrag auf EU-Beitritt erfolgsversprechend sein kann. Hierzu zählen etwa die parteiübergreifende Annahme und Umsetzung einer wirksamen Justizreform und die Gewährleistung einer transparenten und unabhängigen Justiz. Die EU mahnt zudem eine tiefgreifende Reform des Obersten Justizrats an, ebenso die Verpflichtung zur Deoligarchisierung und die Stärkung des Schutzes der Menschenrechte.

Dementsprechend ist die seit dem Jahr 2006 bestehende Zusammenarbeit zwischen der IRZ und Georgien auch im Jahr 2022 und 2023 von diesen außen- und innenpolitischen Rahmenbedingungen geprägt. Auf der Grundlage eines *Memorandum of Understanding* zwischen dem deutschen und georgischen Justizministerium wurde im Herbst 2022 ein neues Arbeitsprogramm beschlossen, das bis Ende 2025 gilt. Gemeinsam mit den oben genannten Empfehlungen der EU bildet es die Grundlage für die Zusammenarbeit der IRZ in Georgien. Inhalt des neuen Arbeitsprogramms ist zum einen die Stärkung der bilateralen internationalen Zusammenarbeit in Fragen des Zivil- und Strafrechts sowie zum anderen die Kooperation im Bereich des Strafvollzugsrechts und der Bewährungshilfe. In diesem Bereich sollen zahlreiche Maßnahmen zur Steuerung und Ausgestaltung eines modernen, europäischen Standards entsprechenden Strafvollzugs und einer modernen Bewährungshilfe sowie zur Umsetzung zeitgemäßer Resozialisierungsprogramme durchgeführt werden. Darüber hinaus wurde eine enge Kooperation im Bereich des Jugendstraf- und Jugendstrafvollzugsrechts vereinbart.¹

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen setzt die IRZ auf die langjährigen Partnerschaften mit dem Justizministerium, dem Rechtsausschuss des Parlaments, der Rechtsanwaltskammer sowie mit dem Obersten Gericht und wird diese durch neue Kooperationen mit Organisationen der Zivilgesellschaft sinnvoll ergänzen.

Daneben unterstützt die IRZ die juristischen Berufsvereinigungen des Zivil- und Wirtschaftsrechts.

In diesem Themenbereich führte die IRZ in 2022 einige Projekte durch, die in 2023 ihre Fortsetzung finden. So berät die IRZ durch einen deutschen Experten das Oberste Gericht zu einzelnen zivilrechtlichen Fragestellungen, die sich auf georgischer Seite ergeben. Ebenfalls wurden mehr als 20 Richterassistentinnen und Richterassistenten der Zivilkammer des Obersten Gerichts im Bereich der Relationstechnik im Rahmen eines Trainings fortgebildet. Diese Maßnahme fand im September 2022 nach einem eintägigen Online-Einführungsseminar vor Ort in *Tiflis* statt. Anhand von Fallbeispielen wendeten die Teilnehmenden die Subsumtionstechnik interaktiv an und erarbeiteten Falllösungen. Ein gleichlautendes Training führte die IRZ für die Rechtsanwaltschaft in Kooperation mit der *Georgian Lawyers for Independent Profession (GLIP)* durch, welches ebenfalls auf sehr großes Interesse bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stieß.

In Kooperation mit GLIP organisierte die IRZ Ende 2022 eine einwöchige Studienreise nach Bonn und Düsseldorf, an der georgische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilnahmen und die ein breites thematisches Spektrum abbildete. Es fanden sowohl Fachgespräche in den Räumlichkeiten der IRZ in Bonn als auch Termine vor Ort (unter anderem am Arbeitsgericht in Bonn) zu aktuellen Themen wie dem Verbraucherschutzrecht, Versicherungsvertragsrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht und Medizinrecht statt. Dabei zeigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beeindruckt von der kurzen Verfahrensdauer und der geringen Urteilsquote in der ersten Instanz. Weitere Themen waren der Kündigungsschutz, die Befristung von Arbeitsverträgen und die Rolle der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

In Kooperation mit der georgischen Rechtsanwaltskammer (*Georgian Bar Association, GBA*) und der Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt die IRZ die Erarbeitung eines Konzepts zur Errichtung einer Kammer für Handelssachen in Georgien nach deutschem Vorbild. Ende 2022 wurde das Konzept im Rahmen einer Konferenz in Tiflis einem breiten Fachpublikum vorgestellt. Neben dem Präsidenten der GBA sprachen auch der Vorsitzende des Rechtsausschusses im georgischen Parlament sowie weitere Expertinnen und Experten zu dem Thema. Ziel ist es hier, das Konzept auf breiter Basis mit Vertreterinnen und Vertretern aller relevanten Institutionen in Georgien zu diskutieren und letztlich ein konsensfähiges Konzept zu entwickeln, das die Einrichtung von spezialisierten Kammern vorsieht und die Rechtsprechung in diesem Bereich nicht nur verbessern, sondern auch beschleunigen kann.

Abgerundet wird das Engagement der IRZ in Georgien im zivil- und wirtschaftsrechtlichen Bereich durch die Förderung der Herausgabe der Deutsch-Georgischen Zeitschrift für Rechtsvergleichung (DGZR)², die einen bilateralen Überblick über aktuelle relevante Rechtsthemen bietet. Als Autorinnen und Autoren werden dazu Juristinnen und Juristen aus Georgien und Deutschland gleichermaßen eingebunden.

Im strafrechtlichen Bereich unterstützt die IRZ mit der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ)³ eine weitere Publikation, die sich – ähnlich wie die DGZR – dem wissenschaftlichen Austausch zwischen Deutschland und Georgien widmet und strafrechtliche Themen zum Schwerpunkt hat. Ergänzt wird diese Veröffentlichung durch ein deutsch-georgisches Online-Strafrechts-Glossar, das seit 2021 erstellt wird und sukzessive um fachliche Definitionen von juristischen Fachbegriffen wächst. Um auch hier einen kostenlosen und niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen, ist das Glossar im Internet für jedermann abrufbar.⁴

Für 2023 sind neben der Fortsetzung der bereits genannten Projekte auch weitere Veranstaltungen geplant. So wird

1) Siehe auch Pressemitteilung des BMJ unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/09/06_Unterzeichnung_Arbeitsprogramm_Georgien.html (abgerufen am 21.3.2023).

2) Die DGZR ist online abrufbar unter <http://lawjournal.ge/de/> (21.3.2023)

3) Die DGStZ ist online abrufbar unter <https://www.dgstz.de/> (abgerufen am 21.3.2023)

4) Das Glossar ist online abrufbar unter <https://www.dgstz.de/page/iuriduli-leksikoni> (abgerufen am 21.3.2023)

auf Initiative des georgischen Justizministeriums ein *Legal Forum* in Tiflis stattfinden, das deutsche und georgische Vertreterinnen und Vertreter der Justizministerien, der Richter- und Staatsanwaltschaft sowie der Rechtsanwaltschaft und des Strafvollzugs im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz zusammenbringt, um europarechtliche Regelungen und Vorgaben sowie zukünftige Entwicklungen im Hinblick auf eine EU-Rechtsannäherung Georgiens in den jeweiligen Themengebieten zu diskutieren. Dieser Dialog soll dazu dienen, dass der traditionell enge fachliche Austausch zwischen Deutschland und Georgien weiter vertieft und Georgien gleichermaßen auf seinem Weg in die EU fachlich begleitet wird.

Auch nimmt in 2023 der fachliche Austausch im Bereich Strafvollzugsrecht und Bewährungshilfe, der das Bundesministerium der Justiz und das georgische Justizministerium im Rahmen des Arbeitsprogramms vereinbart haben, deutlich an Fahrt auf. So ist ein ständiger Austausch zwischen Deutschland und Georgien in den Bereichen Personalmanagement und Fortbildung sowie zu Fragen der Behandlungs- und Resozialisierungsprogramme im Hinblick auf europäische und internationale Standards geplant.

Im Hinblick auf das Beitrittsgesuch Georgiens, der Republik Moldau und der Ukraine führt die IRZ 2023 verstärkt trilaterale Veranstaltungen durch, die sich thematisch eng an den Empfehlungen der EU orientieren. So werden etwa gemeinsame Studienreisen nach Deutschland zu den Themen Unabhängigkeit der Justiz und Korruptionsbekämpfung organisiert.

Für den Herbst plant die IRZ in Zusammenarbeit mit dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags eine große und hochkarätig besetzte Konferenz, die Abgeordnete der Regierungsparteien und der Opposition der Parlamente aus Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine sowie Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft mit Abgeordneten sowie Expertinnen und Experten aus Deutschland zusammenbringen soll. Themen sollen das Parlamentsrecht sowie die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der parlamentarischen Arbeit sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung im Lichte eines Beitritts der Partnerstaaten zur EU sein.

Frank Hupfeld, IRZ